

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
27.04.2022

Ergänzungserlass Erleichterungen Aufstellung und Prüfung Jahresabschlüsse, Runderlass MI LSA vom 22.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns den als **Anlage** beigefügten Runderlass „*Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020*“ vom 22.04.2022 zur Verfügung gestellt.

Auslöser für diesen Erlass war vor allem die Diskussion im Landtag zum FAG 2022/2023 und zum angekündigten Gutachten zur Weiterentwicklung des FAG ab 2024. Aus Richtung einiger Landtagsabgeordneter wurde dabei aus den fehlenden Jahresabschlüssen der Vorwurf der fehlenden Aussagekraft zur tatsächlichen Finanzsituation der Kommunen abgeleitet. Mögliche Diskussionen über die vielfältigen Gründe für den schleppenden Umsetzungsstand wurden dabei zum Teil oberflächlich zurückgewiesen. Hierfür gibt es nach unserer Wahrnehmung keine politische Bühne mehr.

Als Ergebnis der Diskussionen wurde das Finanzausgleichsgesetz 2022/2023 unverändert beschlossen, das zunächst nur horizontale Gutachten (Binnenverteilung) zum FAG auf den Weg gebracht und das MI LSA parallel damit beauftragt, weitere Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zu initiieren, um schnellstmöglich eine verlässliche Datengrundlage zur Begutachtung des vertikalen Finanzausgleichs (Bedarfsermittlung) vornehmen zu können. Hierüber informierten wir bereits mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 18.03.2022

Bereits Anfang Februar hat uns das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) den Erlassentwurf mit weiteren Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt, mit welchen der Erlass des MI LSA vom 15.10.2020 ergänzt werden soll. Unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA fand zu dem Entwurf in den zurückliegenden zwei Monaten ein Diskussionsprozess mit dem MI LSA und dem Landesrechnungshof statt.

Hierbei haben wir an unserer ursprünglichen Forderung einer Fristverlängerung bis zur Erstellung des ersten wieder vollständigen und rechtskonformen Jahresabschlusses um mindestens ein Jahr im Rahmen der damaligen Anhörung zum Ursprungserlass vom 15.10.2020 festgehalten. Für ein im Anschluss ggf. immer noch notwendiges kommunalaufsichtliches Einschreiten wurde gefordert, das Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörden in Abhängigkeit vom kommunal-individuellen Aufholprozess bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in das Ermessen der Behörde zu stellen.

Der nunmehr vorliegende Erlass vom 22.04.2022 sieht nachfolgende Erleichterungen vor:

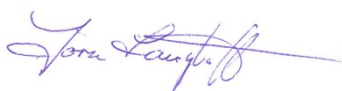
1. Die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013-2017 kann reduziert werden; zu erstellen sind gleichwohl:
 - die Finanzrechnung,
 - der Anlagennachweis sowie
 - ein Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel.

Dabei sind die Bilanzansätze der Eröffnungsbilanz so fortzuschreiben, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2018 möglich ist.

2. Es besteht die Möglichkeit der Bildung pauschaler Sonderposten für die Mittel aus der Investitionspauschale.
3. Die Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aus dem Erlass des MI LSA vom 15.10.2020 gelten auch für den Jahresabschluss 2021 fort.
4. Erst für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss wieder vollständig und korrekt unter Verlängerung der Aufstellungsfrist vom 30.04. auf den 30.06.2023 zu erstellen.
5. Es erfolgt eine Verschiebung der Frist nach § 114 Abs. 7 KVG LSA (Korrekturen der Eröffnungsbilanz ohne Auswirkungen auf Jahresergebnis) bis einschließlich Haushaltsjahr 2025.
6. Für Kommunen ohne erstellte (dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte) Eröffnungsbilanz besteht die Möglichkeit der Verschiebung des Eröffnungsbilanzstichtages auf den 01.01.2022.
7. Es bleibt bei der restriktiven Anordnung der Nichtgenehmigung bzw. Untersagung der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 bis zur Vorlage des Jahresabschlusses 2022 zum Rechnungsprüfungsamt. 2021
8. Eine vierteljährliche Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde beginnend zum 30.06.2022 wird statuiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage